

**Bundeseinheitliche Eckwerte
für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von
Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen)
und Mastputen**

Vorwort

Sowohl für die Junghühner- als auch die Putenmast sind nationale rechtsverbindliche, konkrete Vorgaben bisher nicht erlassen worden. Der Ständige Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen hat 1995 eine Empfehlung für das Halten von Haushühnern der Art Gallus gallus angenommen. Eine entsprechende Empfehlung für das Halten von Puten wird derzeit vorbereitet.

Bis zur Verabschiedung einer EU-einheitlichen Vorschrift über die Mastgeflügelhaltung ist es sinnvoll, in Deutschland auf der Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung die Haltung der Tiere zu verbessern. Dieses Vorgehen sichert eine gute Ausgangsposition bei den künftigen Verhandlungen in der EU.

Ich habe zur Vorbereitung bundeseinheitlicher Eckdaten für freiwillige Vereinbarungen das Bündnis Tierschutz, die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., die Geflügelwirtschaft, den Deutschen Bauernverband e.V. sowie die Länder eingeladen, entsprechende Vorschläge zu machen.

Nach Auffassung des Bündnisses Tierschutz - eines Zusammenschlusses des Deutschen Tierschutzbundes, des Bundes gegen den Missbrauch der Tiere und des Bundesverbandes Tierschutz - sollte eine Besatzdichte von 25 kg in der Junghühnermast, 40 kg bei Putenhähnen und 35 kg bei Putenhennen je m² nutzbarer Stallgrundfläche in der Endphase der Mast nicht überschritten werden. Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz könnte auch eine Besatzdichte von 30 kg in der Junghühnermast, 50 kg bei Putenhähnen und 45 kg bei Putenhennen akzeptieren. Eine Überprüfung der Besatzdichten unter Hinzuziehung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur Hennenhaltungsverordnung hält das Bündnis Tierschutz für erforderlich. Ferner sollte in der Hellphase eine Mindestbeleuchtung von 50 Lux auf Augenhöhe der Tiere und eine Strukturierung des Stalles zur Ausübung der art eigenen Verhaltensweisen wie z.B. Aufbaumen vorgegeben werden. Bei der Zucht bestehe dringender Handlungsbedarf in Sinne des § 11b Tier-

schutzgesetz, um die durch einseitige Selektion auf schnellwachsende Tiere mit höheren Brustmuskelanteil entstandenen konstitutionellen Mängel, die mit Schmerzen und Verletzungen für die Tiere einhergehen können, zu unterbinden und auf geeignetere Rassen oder Zuchtlinien zurück zu greifen.

Seitens der Geflügelwirtschaft wird unter Hinweis auf die Wettbewerbsfähigkeit gefordert, in Anpassung an andere EU- oder Drittländer Besatzdichten bis zu 42 kg in der Jung- hühnermast, 60 kg bei Putenhähnen und 55 kg bei Putenhennen pro m² nutzbarer Stall- grundfläche zu zulassen. Ein wissenschaftlicher Nachweis für die positiven Einflüsse des Tageslichteinfalls auf das Wohlbefinden der Tiere fehle bisher, allerdings fördere der Ein- fall von Sonnenlicht und die damit verbundenen Helligkeitsunterschiede das Auftreten von Federpicken und Kannibalismus. Eine Lichtstärke bis zu 10 Lux sei ausreichend, um ein gegenseitiges Erkennen der Tiere und das Aufsuchen der Futter- und Wasserlinien zu gewährleisten, Lichtprogramme mit bis zu einstündigen, wiederholten Dunkelphasen seien bisher mit Erfolg praktiziert worden. Nach Auffassung der Geflügelwirtschaft sind die heute verwendeten Masttiere auf Grund ihrer Genetik zwar anspruchsvoll in Bezug auf das Management; die Grenze zur tierschutzrelevanten "Extremzucht" im Sinne des § 11b Tierschutzgesetz sei allerdings noch nicht überschritten. Im Übrigen sind alle Zucht- unternehmungen inzwischen im Ausland ansässig, so dass die Einflussmöglichkeiten gering seien.

Trotz dieser unterschiedlichen Positionen wird die nachstehende Vereinbarung als Grundlage für eine gemeinsame Weiterentwicklung der Haltungsbedingungen in der Junghühner- und Putenmast von den genannten Organisationen mitgetragen.

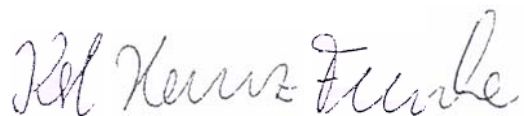
Die Agrarminister und -ministerinnen sowie Senatoren der Länder haben auf ihrer Konfe- renz am 17. September 1999 in Freiburg folgenden Beschluss gefasst:

"Die Agrarministerinnen, Agrarminister und Senatoren der Länder nehmen den Bericht des Bundesministeriums über den Abschluss einer bundeseinheitlichen freiwilligen Ver- einbarung zum Halten von Mastgeflügel (Jungmasthühner und Puten) zustimmend zur Kenntnis. Die Agrarministerinnen, Agrarminister und Senatoren der Länder werden dafür Sorge tragen, dass die im Papier enthaltenen Mindestanforderungen in länderspe- zifischen, freiwilligen Vereinbarungen keinesfalls unterschritten werden, dieses gilt ins-

besondere für die Forderungen zur Besatzdichte, zum Tageslichteinfall und zu den Beleuchtungsvorgaben.

Die Agrarministerinnen, Agrarminister und Senatoren der Länder werden die in der freiwilligen Vereinbarung festgelegte Weiterentwicklung der Anforderungen unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Anforderungen und der wirtschaftlichen Gegebenheiten weiter entwickeln und die Forschung auf diesem Gebiet nachhaltig unterstützen. Wissenschaftlich begründete und praxiserprobte Vorschläge zur Weiterentwicklung werden der vom BML eingerichteten Arbeitsgruppe vorgestellt und sodann ggf. in das bundeseinheitliche Papier eingearbeitet."

Ich freue mich, dass es mit diesem Papier gelungen ist, einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessen zu finden. Den Niedersachsen möchte ich für ihre Vorreiterrolle in dieser Sache danken. Der Weg ist nun frei, bundesweit einheitliche Maßstäbe an die Mastgeflügelhaltung zu legen.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Helmut Kuhn".

Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen

Die folgenden Eckpunkte dienen der Sicherstellung einer nach § 2 Tierschutzgesetz tolerierbaren Haltung, unter Beachtung der Empfehlung des Europarates in Bezug auf Haushühner der Art Gallus, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten in der Junghühner- und Putenmast sowie nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie werden in Vereinbarungen zwischen den Ländern und den Mastgeflügelhaltern übernommen. – Ausgenommen sind Betriebe, die das Geflügel ausschließlich für Hausschlachtungen halten, wobei diese Betriebe ebenfalls die Grundsätze des § 2 Tierschutzgesetz beachten müssen.

Nach der Empfehlung des Europarates in Bezug auf Haushühner der Art Gallus ist sicherzustellen, dass

- eine ausreichende Anzahl von Personen mit angemessenen Kenntnissen und Fähigkeiten den Tierbestand täglich kontrolliert und dessen Gesundheit und Wohlbefinden schützt,
- kranke, verletzte oder leidende Tiere umgehend behandelt, ggf. getrennt untergebracht oder getötet werden,
- Geflügelställe und Ausläufe sowie Ausrüstungsgegenstände von Planung, Konstruktion und Wartung die Erfüllung der wesentlichen biologischen Erfordernisse der Tiere und die Erhaltung der Gesundheit ermöglichen, eine mühelose, gründliche Kontrolle und Betreuung der Tiere erleichtern und sicherstellen, gute Hygienebedingungen und die Luftqualität fördern, einen Schutz vor Raubtieren und Witterung sowie Schutz vor Krankheiten und Verletzungen bieten müssen (zusätzlich müssen Anstrengungen unternommen werden, um den Tieren Einrichtungen für die Ausübung artgerechten Verhaltens zu bieten),

- Futter- und Tränkeanlagen so eingerichtet werden, dass ein Verschütten oder eine Verschmutzung minimiert wird, sie in ausreichender Zahl vorhanden und jederzeit einsatzbereit und für die Tiere erreichbar sind sowie eine Überwachung des Wasser- und ggf. des Futtermittelsverbrauches erlauben,
- Innentemperatur, Luftgeschwindigkeit, relative Luftfeuchte, Staubgehalt und sonstige Luftverhältnisse so gestaltet werden können, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere vorkommen,
- in Gebäuden eine Mindestbeleuchtung eingehalten wird, damit die Tiere sich und ihre Umgebung sehen können und ein normales Aktivitätsniveau zeigen können und soweit möglich eine natürliche Lichtquelle für gleichmäßigen Lichteinfall in den Stall vorhanden ist (empfohlen werden 20 Lux, auf Augenhöhe der Hühner, gemessen in drei Ebenen, die jeweils im rechten Winkel zueinander stehen),
- eine ausreichende ununterbrochene Dunkelphase, die möglichst ein Drittel des Tages umfassen sollte, eingehalten wird.

Neue Haltungsmethoden, Ausrüstungen oder Stallungen sollen unter dem Aspekt des Schutzes von Gesundheit und Wohlbefinden eingehend überprüft werden und neue Verfahren erst dann Eingang in die landwirtschaftliche Praxis finden, wenn sie für zufriedenstellend befunden worden sind. Die Prüfung kann auch in Einzelbetrieben der Praxis durchgeführt werden.

Im Entwurf der Empfehlung in Bezug auf Puten sind ähnliche Vorgaben vorgesehen.

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Standes der Technik ergeben sich hieraus für die Junghühner- und Putenmast die aus den Anlagen ersichtlichen Mindestanforderungen.

Diese müssen unter Beachtung der in den Europaratsempfehlungen aufgeführten biologischen Merkmale der Haushühner und Puten weiter entwickelt werden, wobei die Praktikabilität der Haltungsmethoden und deren wirtschaftliche Auswirkungen einzubeziehen sind. Insbesondere sind folgende Bereiche zu überprüfen und ggf. zu verbessern:

- das Angebot von Beschäftigungsmaterial
- die Strukturierung des Stalles einschließlich Kaltscharraum
- die Besatzdichten unter Einbeziehung des Tierverhaltens
- die Lichtprogramme und Ausleuchtung des Stalles sowie abweichende Lichtprogramme, wie sie bei der Mast mit restriktiver Fütterung praktiziert werden
- der Zuchtlinien hinsichtlich Sozialverträglichkeit und Vitalität der Tiere.

Auf den Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 12. März 1999, in dem festgestellt wurde, dass es Fragen hinsichtlich der intensiven Geflügelhaltung gebe, die bis dahin noch nicht durch Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen geklärt seien, wird hingewiesen. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder bitten daher das Bundesministerium, sich dafür einzusetzen, dass die Forschung zur Überprüfung der derzeitigen Zuchtprogramme und Haltungssysteme und ggf. die Entwicklung von Alternativen wenn möglich verstärkt wird. Gleichzeitig werden sie hierauf auch bei den landesinternen Forschungseinrichtungen hinwirken. Das Bundesministerium und die Länder werden sich gegenseitig über geplante und durchgeführte Forschungsvorhaben unterrichten, um Überschneidungen möglichst zu vermeiden.

Der Kannibalismus bei Puten wird als gravierendes Tierschutzproblem anerkannt. Daher wird empfohlen, die Forschung insbesondere zu den Ursachen hierfür und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit des Schnabelkürzens zu verstärken.

Diese Vereinbarung ist innerhalb von 5 Jahren nach Verabschiedung zu überprüfen und ggf. aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder neuer praktischer Erfahrungen anzupassen.

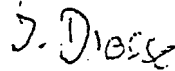
Im Sinne der Weiterentwicklung der Haltungsverfahren für Mastgeflügel, wie sie von den Europaratsempfehlungen vorgesehen ist, wird empfohlen, für Neubauten eine größere Einfallfläche von Tageslicht (mindestens 5 % der Stallgrundfläche), besser einen stets zugänglichen Kaltscharraum oder Auslauf nach wissenschaftlicher Überprüfung oder praktischer Erprobung in den freiwilligen Vereinbarungen zu berücksichtigen.

Unterschriftenblatt:

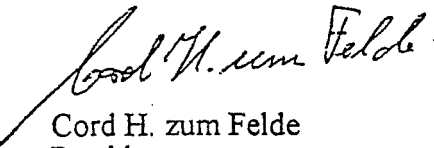
**Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige
Vereinbarung zur Haltung von Jungmast-
hühnern (Broiler, Masthähnchen) und
Mastputen**



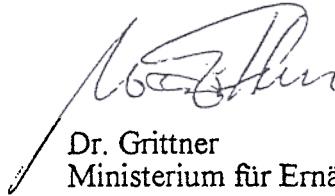
Frau Dr. Dayen
Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



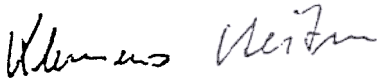
Frau Dipl. Biol. Drossé
Bündnis Tierschutz



Cord H. zum Felde
Präsident
Bundesverband Bäuerlicher Junggeflügelmäster e.V.



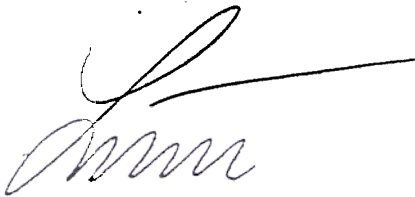
Dr. Grittner
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten
des Landes Brandenburg



Dipl.-Ing. agr. Klemens Heitmann
Präsident
Verband deutscher Putenerzeuger e.V.



Dr. Kuhn
Ministerium für den Ländlichen Raum
des Landes Baden-Württemberg



Dr. Klaus-Peter Linn
Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V.



Dr. Styrie
Bündnis Tierschutz



Dr. Schaal
Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Anlage 1

Mindestanforderungen an die Mast von J u n g h ü h n e r n (Broiler, Masthähnchen):

1. Sachkunde des Tierhalters oder -betreuers

Landwirtschaftliche und ländlich-hauswirtschaftliche Ausbildung mit speziellen Kenntnissen in der Geflügelhaltung oder nachweisbarer Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Geflügelhaltung wird gefordert.

Empfohlen wird, bei den ersten Durchgängen oder neuen Stalleinrichtungen eine fachkundige, intensive Beratung durchzuführen bzw. in Anspruch zu nehmen.

2. Pflege der Tiere

Zweimal täglich werden die Tiere kontrolliert und die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen zur Sicherstellung der Lüftung, Wasser- und Futtermittellieferung und der Beschaffenheit der Einstreu überprüft. Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass die Tiere picken, scharren und in Teilbereichen staubfaden können; ggf. ist rechtzeitig nachzustreuen. Der Bildung einer verkrusteten oder feuchten Einstreu ist vorzubeugen.

Abgestoßene, schwache, kranke oder verletzte Tiere sind abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten für diese Tiere sind ggf. vorzuhalten.

3. Versorgungseinrichtungen

- Futtereinrichtungen:

Bei Rundtrögen sind mindestens 0,66 cm nutzbare Trogseite pro kg Lebendgewicht, bei Längströgen mindestens 1,5 cm nutzbare Trogseite pro kg Lebendgewicht vorzusehen.

Futtereinrichtungen müssen von jedem Aufenthaltsort der Tiere im Stall im Umkreis von 3 m zu erreichen sein; die Tränkeeinrichtungen dürfen nicht mehr als 2 m von den Futterstellen entfernt sein.

- Tränkeeinrichtungen:

Bei Rundtränken sind mindestens 0,66 cm nutzbarer Rand pro kg Lebendgewicht, bei Tränkerinnen mindestens 1,5 cm nutzbarer Rand pro kg Lebendgewicht vorzusehen. Bei Tränkenippeln teilen sich maximal 15 Tiere einen Nippel. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

- Lüftung

Planungsgröße für Zwangslüftungen ist mindestens 4,5 m³ Luft pro kg Lebendmasse und Stunde; in offenen Ställen müssen Umluftventilatoren vorgehalten werden, die einen Luftaustausch von 4,5 m³ pro kg Lebendmasse und Stunde im Tierbereich sicherstellen. Die Lüftungsanlagen sind regelmäßig durch Fachfirmen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Empfohlen wird, die Überprüfung der Funktionsfähigkeit jährlich jeweils vor Beginn der Sommerperiode durchführen zu lassen.

Der Ammoniakgehalt in der Stallluft darf 20 ppm dauerhaft nicht überschreiten; ein Maximalgehalt von 10 ppm ist anzustreben.

4. Beleuchtung

Bei Neubauten ist Tageslichteinfall vorzusehen, wobei das Licht gleichmäßig in den Tierbereich einfallen muss; die Lichteinfallsfläche muss mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen. Eine zeitlich begrenzte Verdunklung beim Auftreten von Federpicken und/oder Kannibalismus wird toleriert.

Beleuchtungsprogramm bei geschlossenen Altställen und Ställen mit Lichteinfall, die zusätzlich künstliche Beleuchtung nutzen:

Mindestens 20 Lux im Tierbereich und eine möglichst gleichmäßige Ausleuchtung im Aktivitätsbereich der Tiere während der Hellphase sind sicherzustellen; eine Notbeleuchtung von maximal 2 Lux in der Dunkelphase kann toleriert werden.

Die Dunkelperiode soll sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren und sollte ein Drittel des Tages umfassen, mindestens sind jedoch zwei ununterbrochene Dunkelphasen von jeweils 4 Stunden einzurichten.

Abweichungen vom Beleuchtungsprogramm sind während der Eingewöhnungszeit, in der Ausstallphase oder bei tierärztlichen Indikation zulässig.

5. Besatzdichte:

Der Tierhalter wird die Besatzdichte so wählen, dass während der gesamten Haltung der Tiere

- alle Tiere Futter und Wasser leicht erreichen können,
- die Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z. B. Staubbaden und Flügelschlagen),
- jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, die Möglichkeit dazu hat.

Die Besatzdichte wird in Abhängigkeit von der Lüftungskapazität festgelegt. Der Tierhalter plant die Besatzdichte so, dass in der Endphase der Mast 35 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschritten werden.

Als nutzbare Stallfläche gilt die Bodenfläche, die den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die Fläche unter den Trögen und Tränken ist der nutzbaren Stallgrundfläche dann zuzurechnen, wenn diese höhenverstellbar sind und sichergestellt ist, dass bei ungehinderter Futter- und Wasseraufnahme ab dem 21. Lebenstag die Futter- und Tränkeinrichtungen sich stets in Rückenhöhe der Tiere befinden.

Sofern am Ausstellungstag die Besatzdichte von 35 kg/m² überschritten wird, führt die Behörde eine Einzelfallprüfung durch. Ordnungs- oder tierschutzrechtliche Maßnahmen werden insbesondere dann angeordnet, wenn die Planung des Tierhalters erkennen lässt, dass ein Überschreiten der Besatzdichte vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei aufeinander folgenden Durchgängen wiederholt eine Überschreitung der Besatzdichte festgestellt wird.

Als nicht vorsätzlich oder fahrlässig gilt z. B., wenn

- der Schlachttermin ohne Zutun des Tierhalters verschoben wurde,
- die Verluste deutlich unter denen der vorangegangenen Durchgänge liegen,
- die Gewichtsentwicklung deutlich über den Zunahmen der vorangegangenen Durchgänge liegen oder
- mehr Küken als vom Besitzer bestellt ausgeliefert wurden (hier ist die Ursache von der Brüterei zu erfragen).

6. Bestandsbuch

Neben den verbindlich vorgegebenen Aufzeichnungen nach dem Geflügelfleischhygienerecht müssen auch Angaben zur nutzbaren Stallgrundfläche, zur technischen Ausstattung und insbesondere zur Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage vorgehalten werden.

7. Notstromaggregat und Alarmanlage

Bei Versorgungseinrichtungen, die in ihrer Funktion von elektrischer Energie abhängig sind, ist ein Notstromaggregat zu fordern. Bei elektrisch betriebenen Lüftungsanlagen ist eine Alarmanlage, die dem Tierhalter den Ausfall der Lüftung meldet zu fordern.

Alarmanlage und Notstromaggregat sind wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit und monatlich unter Last zu überprüfen.

Anlage 2

Mindestanforderungen für die P u t e n h a l t u n g:

1. Sachkunde des Tierhalters oder -betreuers:

Landwirtschaftliche und ländlich-hauswirtschaftliche Ausbildung mit speziellen Kenntnissen in der Geflügelhaltung oder nachweisbarer Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Geflügelhaltung wird gefordert.

Empfohlen wird, bei den ersten Durchgängen oder neuen Stalleinrichtungen eine fachkundige, intensive Beratung durchzuführen bzw. in Anspruch zu nehmen.

2. Pflege der Tiere

Zweimal täglich werden die Tiere kontrolliert und die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen zur Sicherstellung der Lüftung, der Wasser- und Futtermittellieferung und der Beschaffenheit der Einstreu überprüft. Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass die Tiere picken, scharren und in Teilbereichen staubbaden können; ggf. ist rechtzeitig nachzustreuen. Der Bildung einer verkrusteten oder feuchten Einstreu ist vorzubeugen.

Abgestoßene, schwache, kranke oder verletzte Tiere sind abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten für diese Tiere sind vorzuhalten.

3. Versorgungseinrichtungen:

- Futtereinrichtungen:

Bei Futteranlagen mit Rundtrögen sind

- in der Aufzucht mindestens 0,8 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg Lebendgewicht,
- in der Hennenmast 0,18 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg Lebendgewicht und
- in der Hahnenmast 0,18 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg Lebendgewicht gemessen am äußeren Rand der Rundtröge vorzusehen.

Von jedem Aufenthaltsort der Tiere im Stall muss im Umkreis von 6 m eine Futterstelle zu erreichen sein; die Tränkeeinrichtungen dürfen nicht mehr als 4 m von den Futterstellen entfernt sein.

- Tränkeeinrichtungen

Bei Tränkeanlagen mit Rundtränken sind mindestens

- in der Aufzucht 0,40 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg Lebendgewicht,
 - in der Hennenmast 0,10 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg Lebendgewicht und
 - in der Hahnenmast 0,10 cm nutzbare Seitenlänge je kg Lebendgewicht
- gemessen am äußeren Rand der Rundtränken vorzusehen.

Abweichungen in begründeten Einzelfällen sind erlaubt.

- Lüftung:

Die Lüftungseinrichtung muss so ausgelegt sein, dass auch bei einer Enthalpie von bis zu 67 kJ pro kg trockener Luft ein ausreichender Luftaustausch im Tierbereich erfolgt.

Dieser Luftaustausch im Tierbereich ist nach den bisher vorliegenden praktischen Erfahrungen bei Stallgebäuden mit einer wärmedämmenden Schicht direkt unter dem Dach, mit Licht- und Luftbändern von 1,00 – 1,50 m Höhe an beiden Stalllängsseiten mit lichtdurchlässigen Jalousien zur Regelung der Frischluftmenge und zusätzlich für die Frischluftzufuhr nutzbaren Stalltoren in beiden Giebeln durch folgende Zwangslüftungsmaßnahmen zu erreichen:

- mit Deckenumluftventilatoren, wobei ein Deckenumluftventilator mit einer Förderleistung von 35.000 m³/h für ca. 200 m² Stallfläche reicht,
- mit Stützluftventilatoren mit einer Leistung von ca. 40.000 m³/h (Motorleistung ca. 1,1 kW), die so in der Stallmitte angeordnet sind, dass der erzeugte Luftstrom in Längsrichtung verläuft und vom nächsten Ventilator angesaugt und weitertransportiert wird, bei einem Abstand der Ventilatoren von ca. 30 m oder
- mit Schwenkventilatoren mit einer Mindestleistung von ca. 22.000 m³/h (Motorleistung ca. 1,1 kW), die im Abstand von ca. 30 m an einer Längsseite des Stalles angebracht sind.

Stallungen, die nicht dieser Beschreibung entsprechen, haben einen Lüftungsnachweis (z. B. eines Fachunternehmens) beizubringen, aus dem hervorgeht, dass die Lüftungseinrichtung einen ausreichenden Luftaustausch im Tierbereich auch bei 67 kJ/kg tr. Luft sicherstellt.

Die Lüftungsanlagen sind regelmäßig durch Fachfirmen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Empfohlen wird, die Überprüfung der Funktionsfähigkeit jährlich jeweils vor Beginn der Sommerperiode durchführen zu lassen.

Der Ammoniakgehalt in der Stallluft darf 20 ppm dauerhaft nicht überschreiten; ein Maximalgehalt von 10 ppm ist anzustreben.

4. Beleuchtung

Tageslichteinfall ist bei Neubauten vorzusehen, wobei das Licht gleichmäßig in den Tierbereich einfallen muss; die Lichteinfallsfläche muss mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen. Verdunklungsmöglichkeiten für eine zeitlich begrenzte Verdunklung beim Auftreten von Federpicken und/oder Kannibalismus werden toleriert.

Beleuchtungsprogramm bei geschlossenen Altställen und Ställen mit Lichteinfall, die zusätzlich künstliche Beleuchtung nutzen:

Mindestens 20 Lux im Tierbereich und eine möglichst gleichmäßige Ausleuchtung im Aktivitätsbereich der Tiere während der Hellphase sind sicherzustellen. Die Dunkelperiode soll sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren und sofern von den natürlichen, jahreszeitlich schwankenden Dunkelphasen abgewichen wird, möglichst mindestens acht Stunden betragen.

Abweichungen vom Beleuchtungsprogramm sind während der Eingewöhnungszeit, in der Ausstallphase oder bei tierärztlicher Indikation zulässig.

5. Beschäftigungsmaterial

Der Tierbetreuer hat den Tieren täglich geeignetes Beschäftigungsmaterial anzubieten. Als Beschäftigungsmaterial gilt neu eingebrachtes Einstreumaterial oder andere veränderbare Materialien, wie z.B. Stroh in Raufen oder andere bepickbare Gegenstände.

6. Besatzdichte:

Der Tierhalter wird die Besatzdichte so wählen, dass während der gesamten Haltung der Tiere

- alle Tiere Futter und Wasser leicht erreichen können,
- die Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z. B. Staubbaden und Flügelschlagen),
- jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, die Möglichkeit dazu hat.

Der Tierhalter plant die Besatzdichte so, dass auch in der Endphase der Haltingsperiode bei Putenhennen 45 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche und bei Putenhähnen 50 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallgrundfläche nicht überschritten werden.

Als nutzbare Stallfläche gilt die Bodenfläche, die den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die Fläche unter den Trögen und Tränken ist der nutzbaren Stallgrundfläche dann zuzurechnen, wenn diese höhenverstellbar sind und sichergestellt ist, dass bei ungehinderter Futter- und Wasseraufnahme ab dem 21. Lebenstag die Futter- und Tränkeinrichtungen sich stets in Rückenhöhe der Tiere befinden.

Bei Einhaltung nachfolgender Zusatzanforderungen können bei Putenhennen bis zu 52 kg und bei Putenhähnen bis zu 58 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallgrundfläche toleriert werden:

- Der Tierbetreuer muss nachweislich eine land- oder tierwirtschaftliche Ausbildung mit speziellen Kenntnissen in der Geflügelhaltung absolviert haben, und mindestens zwei Jahre eigenverantwortlich Puten ohne Beanstandungen durch die für Tierschutz zuständige Behörde betreut oder unter Anleitung von Fachpersonal mindestens zwei Mastperioden Puten ohne Beanstandungen durch die für Tierschutz zuständige Behörde gehalten haben. Es sind begleitende Lehrgänge zum Erwerb der theoretischen Kenntnisse zu besuchen. Über die besuchten Lehrgänge sind entsprechende Bescheinigungen beizubringen.
- Der Tierbetreuer hat zu veranlassen, dass der Tierbestand monatlich vom betreuenden Tierarzt besucht wird; über diese Besuche ist jeweils ein Protokoll mit der tierärztlichen Beurteilung des Gesundheits- und Pflegezustandes der Herde (einschließ-

lich der Fußballen- und Gefiederbeschaffenheit) anzufertigen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- Der Tierbetreuer hat Tiere, die ein gestörtes Allgemeinbefinden (Lahmheiten oder sonstige Bewegungsstörungen, Verweigerung der Futter- und Wasseraufnahme u.a.m.) zeigen, unverzüglich in einem abgetrennten Stallteil (Ruhezone) unterzubringen, in dem sie in der Regel bis zum Schlachtermin verbleiben. Die Besatzdichte in diesem Stallteil darf 45 kg/m² nicht übersteigen.
- Der Tierbetreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass auch am Ausstallungstag in der Einstreuschicht, mit der die Tiere unmittelbar in Berührung kommen, die Einstreuannteile überwiegen.
- Der Tierhalter verpflichtet sich, bei der Feststellung managementbedingter Probleme durch den betreuenden Tierarzt und im Rahmen der Schlachtgeflügeluntersuchungen in zwei aufeinander folgenden Durchgängen oder in drei Durchgängen in zwei Kalenderjahren die Besatzdichte auch ohne Anordnung durch die zuständige Behörde auf höchstens 45 kg/m² bei Putenhennen und 50 kg/m² bei Putenhähnen zu reduzieren (Standardbesatzdichte). Sofern der Tierhalter nach erfolgter Reduzierung der Besatzdichte mindestens zwei aufeinander folgende Durchgänge ohne Beanstandungen insbesondere hinsichtlich des Gesundheits- und Pflegezustandes der Tiere nachweisen kann, kann in Absprache mit dem betreuenden Tierarzt die Besatzdichte wieder angehoben werden.

Ein Überschreiten der Besatzdichte wird bei Vorsätzlichkeit und /oder Fahrlässigkeit geahndet; die Behörde ordnet insbesondere bei schlechtem Pflegezustand der Tiere eine Reduzierung der Besatzdichte an.

7. Bestandsbuch

Neben den verbindlich vorgegebenen Aufzeichnungen nach dem Geflügelfleischhygienerecht müssen auch Angaben zur nutzbaren Stallgrundfläche, zur technischen Ausstattung und insbesondere zur Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage vorgehalten werden.

8. Notstromaggregat und Alarmanlage

Bei Versorgungseinrichtungen, die in ihrer Funktion von elektrischer Energie abhängig sind, ist ein Notstromaggregat zu fordern. Bei elektrisch betriebenen Lüftungsanlagen ist eine Alarmanlage, die dem Tierhalter den Ausfall der Lüftung meldet zu fordern.

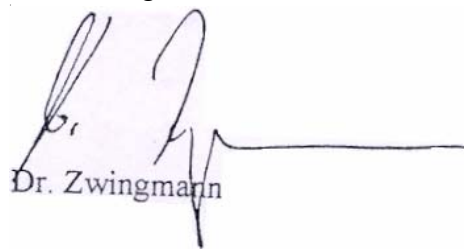
Alarmanlage und Notstromaggregat sind wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit und monatlich unter Last zu überprüfen.

Angesichts der erzielten Einigung über bundeseinheitliche Eckwerte wurde von den Agrarministern und –ministerinnen sowie Senatoren der Länder am 17. September 1999 in Freiburg folgender Beschluss gefasst:

„Die Agrarministerinnen, Agrarminister und Senatoren der Länder nehmen den Bericht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über den Abschluss einer bundeseinheitlichen freiwilligen Vereinbarung zum Halten von Mastgeflügel (Jungmasthühner und Puten) zustimmend zur Kenntnis. Die Agrarministerinnen, Agrarminister und Senatoren der Länder werden dafür Sorge tragen, dass die im Papier enthaltenen Mindestanforderungen in länderspezifischen, freiwilligen Vereinbarungen keinesfalls unterschritten werden, dieses gilt insbesondere für die Forderungen zur Besatzdichte, zum Tageslichteinfall und zu den Beleuchtungsvorgaben. Die Agrarministerinnen, Agrarminister und Senatoren der Länder werden die in der freiwilligen Vereinbarung festgelegte Weiterentwicklung der Anforderungen unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Anforderungen und der wirtschaftlichen Gegebenheiten weiter entwickeln und die Forschung auf diesem Gebiet nachhaltig unterstützen. Wissenschaftlich begründete und praxiserprobte Vorschläge zur Weiterentwicklung werden der vom BML eingerichteten Arbeitsgruppe vorgestellt und sodann ggf. in das bundeseinheitliche Papier eingearbeitet.“

Die bundeseinheitlichen Eckwerte für die Haltung von Jungmasthühnern und Mastputen vom 2. September 1999 sind auf Anfrage demnächst als Broschüre zu beziehen.

Im Auftrag



Dr. Zwingmann